



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2003/0132(NLE)

16.6.2011

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, mit Ausnahme der Artikel 10 und 11
(08663/2011 – C7-0142/2011 – 2003/0132(NLE))

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Brian Simpson

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, mit Ausnahme der Artikel 10 und 11

(08663/2011 – C7-0142/2011 – 2003/0132(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (08663/2011),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß den Artikeln 100 Absatz 2, Artikel 218 Absatz 8 erster Unterabsatz und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0142/2011),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0000/2011),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der Beitritt zum Athener Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See ist eine Frage, mit der sich die EU und insbesondere das Parlament seit langem befasst.

In dem Übereinkommen, das auf das Jahr 1974 zurückgeht, werden vor allem die Sicherheit von Fahrgastschiffen und die Rechte der Fahrgäste behandelt. Man war jedoch der Ansicht, dass in dem Übereinkommen eine Reihe wichtigen Fragen, unter anderem Art und Ausmaß der Haftung der Beförderer und Mindestversicherungsanforderungen, unzureichend geregelt waren.

Unter der Federführung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisationen (IMO) wurde das Athener Übereinkommen durch das am 1. November 2002 angenommene Protokoll so geändert, dass Schlüsselfragen wie Haftung bei Verschulden oder Fahrlässigkeit seitens des Beförderers, Pflichtversicherung und das Recht, Ansprüche direkt beim Versicherer geltend zu machen, zufriedenstellend geregelt wurden. Der Schadensersatz für die durch terroristische Straftaten verursachten Schäden wird in den IMO-Leitlinien und in einem Vorbehalt zum Protokoll behandelt.

Da die meisten wichtigen Punkte nun durch das Protokoll abgedeckt waren, schlug die Kommission 2003 vor, dass die Europäische Gemeinschaft dem Protokoll aus dem Jahre 2002 als Vertragspartei beitreten sollte und dass die Mitgliedstaaten dies ebenfalls tun sollten. Die Verhandlungen im Rat über den Abschluss wurden jedoch ausgesetzt und erst im Dezember 2007 wieder aufgenommen.

Im Hinblick auf den Abschluss des Protokolls und mit dem Ziel, der Übernahme der meisten materiellen Bestimmungen in das Gemeinschaftsrecht, legte die Kommission im November 2005 eine ergänzende Verordnung über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See vor. Nach vier Jahren langwieriger Verhandlungen nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 am 23. April 2009 an, die spätestens 2013 in Kraft treten wird.

Im November 2010 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen vor, der der Entwicklung seit 2003 Rechnung trägt.

Die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 hat zur Folge, dass die Union nun die ausschließliche Zuständigkeit für den Beitritt zum Athener Protokoll hat, soweit es um die unter die Verordnung fallenden Angelegenheiten geht.

Für alle übrigen Aspekte des Protokolls, die nicht unter die Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten zuständig. Dies gilt beispielsweise für die Befugnis, höhere Haftungshöchstbeträge als im Athener Protokoll vorgesehen festzulegen. Bei dem Übereinkommen handelt es sich somit um ein gemischtes Übereinkommen, das der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten bedarf.

Damit ein kohärenter Rechtsrahmen in der gesamten Union geschaffen wird, sollten die Mitgliedstaaten und die Union so weit wie möglich die gleichzeitige Hinterlegung ihrer Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunden bis 31. Dezember 2011 vorbereiten.

Rechtsgrundlage

Da es sich bei den meisten Bestimmungen des Protokolls um Fragen des Seeverkehrs handelt, hat die Kommission Artikel 100 AEUV als einzige Rechtsgrundlage für ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates gewählt.

Der Rat hingegen hat sich dafür entschieden, den Beschluss in zwei getrennte Rechtsakte aufzuteilen, einen betreffend den Verkehr (Artikel 100), der den Beitritt zum Protokoll mit Ausnahme der Artikel 10 und 11 regelt, und einen betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Artikel 81), der den Beitritt zum Protokoll, und zwar zu dessen Artikel 10 und 11, regelt. Nach Auffassung des Rates rechtfertigt sich die Aufteilung der Rechtsgrundlage dadurch, dass Artikel 10 und 11 des Protokolls Angelegenheiten regeln, die die Bestimmungen der Union über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffen. Diese Bestimmungen fallen in den Geltungsbereich des Dritten Teils Titel V AEUV. Dänemark beteiligt sich deshalb gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks in Bezug auf die Artikel 10 und 11 nicht an der Annahme dieses Beschlusses. Dänemark wird in Bezug auf diese Artikel des Protokolls nur als gesonderte Vertragspartei gebunden sein.

Die Europäische Union gibt bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde diesbezüglich eine Zuständigkeitserklärung ab.

In Bezug auf das für internationale Übereinkommen geltende Verfahren wird das Parlament um Zustimmung zum Beitritt zu dem Protokoll ersucht.

Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV gilt entsprechend.

Außerdem äußert sich das Parlament gemäß Artikel 81 seiner Geschäftsordnung zu internationalen Abkommen „in einer einzigen Abstimmung [...], wobei keine Änderungsanträge eingereicht werden können.“

Da der Rat zwei gesonderte Rechtsakte betreffend den Beitritt der Europäischen Union zu dem Protokoll erlassen hat, äußert sich das Parlament dazu im Rahmen von zwei Entschlüssen, wobei die eine vom Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr und die andere vom Rechtsausschuss eingereicht wird.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen empfiehlt der Berichterstatter dem Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, den Abschluss dieses Abkommens zu befürworten.